

3 U 68/12
5 O 349/10 Landgericht Stade

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Volksbank Lüneburger Heide eG, vertreten durch den Vorstand Werner Albers (Vors.), Cord Hasselmann und Heinz Röhrs, Rathausstraße 52, 21423 Winsen/Luhe,
Beklagte und Berufungsklägerin,
2. DG Anlage Gesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Christoph von Carlowitz, Martin Fräsdorf und Karl-Heinz Schneider, Hahnstraße 31-35, 60528 Frankfurt,
3. DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Kirsch, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,

Streithelferinnen der Beklagten und Berufungsklägerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1:
Anwaltsbüro GenoRechtAnwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover,
Geschäftszeichen: 733/12-KS

Prozessbevollmächtigte zu 2, 3:
Anwaltsbüro White & Case LLP, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt,
Geschäftszeichen: 7147454-0070.SOL.mnp

gegen

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro RSCW Rechtsanwälte, Rückertstraße 25, 97421 Schweinfurt,
Geschäftszeichen: 10/10535

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schneider, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Landwehr und die Richterin am Oberlandesgericht Klein am 15. Oktober 2012 beschlossen:

Die Berufung der Beklagten und der Streithelferinnen gegen das am 2. Mai 2012 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 5. Zivilkammer des Landgerichts Stade wird durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen, mit Ausnahme der Kosten der Streithelferinnen, die diese selbst zu tragen haben.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe eines die vollstreckbare Forderung um 20 % übersteigenden Betrages abzuwenden, soweit nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten und der Streithelferinnen bleibt offensichtlich ohne Erfolg. Des Weiteren kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Eine mündliche Verhandlung gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO hält der Senat nicht für geboten. Insbesondere ist für eine existentielle Bedeutung der Angelegenheit für die Beklagte oder die Streithelferinnen nichts dargetan und auch sonst nichts ersichtlich.



I.

Zur Darstellung des Sachverhalts nimmt der Senat auf die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil sowie auf die Gründe zu I. in dem Beschluss vom 27. August 2012, mit dem die beabsichtigte Zurückweisung des Rechtsmittels angekündigt worden ist, Bezug.

II.

Der Senat hat mit dem vorstehend bezeichneten Beschluss - dort unter Ziff. II. - im Einzelnen erläutert, warum er der Berufung der Beklagten und der Streithelferinnen keine Erfolgsaussicht beimisst. An diesen Erwägungen hält der Senat auch mit Blick auf die Ausführungen der Beklagten mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2012, auf die ebenfalls Bezug genommen wird und die das bisherige Vorbringen weitgehend - allerdings auf die Punkte „Kausalität“ und „Verjährung“ beschränkt - nur wiederholen, fest. Nach erneuter Würdigung der Sach- und Rechtslage hält der Senat die Berufung weiterhin für offensichtlich aussichtslos.

Lediglich ergänzend ist Folgendes auszuführen:

1. Die Beklagte trägt weiterhin keine Umstände vor, die die Annahme rechtfertigen würden, sie habe die zu Gunsten des Anlegers eingreifende Kausalitätsvermutung widerlegt. Erst Recht ist von ihr für ihre im Zusammenhang mit der Beteiligung des Zedenten an der MTV IV Bio Energie GmbH & Co. KG im Jahr 2006 aufgestellten tatsächlichen Behauptungen kein Beweis angetreten worden, weshalb sie insoweit ohnedies beweisfällig bliebe. Wie der Senat in seinem Hinweisbeschluss im Einzelnen dargelegt hat, waren die dem Zedenten im Zusammenhang mit seiner im Jahr 2006 erworbenen Beteiligung vermittelten Kenntnisse über Provisionen für das Geschäft nicht geeignet, ihm das erforderliche Wissen über die von der Beklagten (dort) vereinnahmten Rückvergütungen zu vermitteln, weshalb sich daraus nichts ergibt, was die in Bezug auf seine Beteiligung im Jahr 1992 eingreifende Kausalitätsvermutung zu widerlegen geeignet wäre. Seine aus dem Fondsprospekt für die Beteiligung an der MTV IV Bio

Energie GmbH & Co. KG zu entnehmende Kenntnis von den (dort) 14 % des Fondskapitals betragenden Vertriebsprovisionen ließ ebenso wenig einen Rückschluss auf seine Reaktion im Jahr 1992 im Falle gebotener Aufklärung über Rückvergütungen zu, wie der Umstand, dass der Zedent 2006 eine Bonifikation von 2,5 % aus dem Agio ausgehandelt hat. Die Beklagte legt nach wie vor keine Tatsachen dar, aus denen sich ableiten ließe, der Zedent habe gewusst, dass die Bonifikation aus dem an die Beklagte geflossenen Anteil an den Vertriebskosten entnommen worden ist, mithin aus den an sie geflossenen Rückvergütungen. Demgemäß ist die Annahme der Beklagten unbegründet, dem Zedenten sei es auf die von ihr vereinnahmten Rückvergütungen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Interessenkonflikt nicht angekommen.

2. Auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen der Beklagten hält der Senat an der Auffassung fest, dass Ansprüche des Zedenten nicht verjährt sind.

Die für das Vorliegen der den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB einleitenden Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis darlegungs- und beweisbelastete Beklagte (BGH, Urteil vom 8. Juli 2010 – III ZR 249/09, juris Rn. 25) legt keine Tatsachen dar, die die Annahme rechtfertigen würden, Kenntnis habe mit Blick auf den Zedenten zu einem früheren Zeitpunkt als die im Jahr 2010 erfolgte Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgelegen. Wie bereits dargelegt, muss eine Bank beim Vertrieb von Beteiligungen an geschlossenen Fonds den Anleger über erhaltene Rückvergütungen nicht nur dem Grunde nach sondern auch über deren Höhe informieren, da nur der Anleger, der die Höhe der Rückvergütungen kennt, das Umsatzinteresse der Bank vollständig ermessen und abschätzen kann, um abzuwägen, ob es der Bank nur um den Erhalt der Rückvergütungen oder die Empfehlung eines für den Anleger optimalen Produkts geht (BGH, Beschluss vom 20. Januar 2009 – XI ZR 510/07; BGHZ 170, 226 ff.; Beschluss vom 9. März 2011 – XI ZR 191/10). Daraus folgt, dass dem Anleger die Beratungspflichtverletzung der Bank erst bekannt ist, wenn er weiß, dass ihm Rückvergütungen – sei es auch nur deren Höhe - von der Bank

verheimlicht wurden. Dass dem Zedenten die Kenntnis über die verschwiegene Höhe der Rückvergütungen, die er nach den Angaben in seiner Vernehmung durch das Landgericht in Höhe von 0,5 % seiner Beteiligungssumme für möglich gehalten hat, vor dem Jahr 2010 vermittelt worden ist, trägt die Beklagte nicht vor.

Grob fahrlässige Unkenntnis des Zedenten von der Pflichtverletzung der Beklagten i. S. v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB legt die Beklagte ebenfalls nicht dar. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus, der vorliegt, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wie etwa dann, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben und er leicht zugängliche Informationsquellen nicht genutzt hat (BGH, Urteil vom 8. Juli 2010, a. a. O., Rn. 28). Davon kann auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens der Beklagten in ihrer Stellungnahme zum Hinweisbeschluss des Senats nicht die Rede sein. Wie vom Senat bereits dargelegt, war für den Zedenten im Zusammenhang mit Bonifikationen, die er bei späteren über die Beklagte getätigten Kapitalanlagen erhalten hat, nicht transparent, ob die Zahlungen aus dem Anteil der Beklagten entnommen wurden. Demnach boten die dem Zedenten durch in den Jahren 2005 und 2006 abgeschlossene bonifizierte Geschäfte vermittelten Tatsachenkenntnisse keinen Anhalt für eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten bei Abschluss des hier in Rede stehenden Geschäfts im Jahr 1992. Erst Recht musste sich dies dem Zedenten nicht aufdrängen. Als weiterer Aspekt kommt hinzu, dass dem Zedenten auch keine leicht zugänglichen Informationsquellen zur Verfügung standen, um sich die erforderliche Tatsachenkenntnis zu verschaffen. Soweit die Beklagte darauf abhebt, dass der Zedent (bei ihr) hätte nachfragen können, ist bereits nicht anzunehmen, dass ihm konkrete Informationen erteilt worden wären. Ihr als Ansprechpartner für den Zedenten zur Verfügung stehender Berater [REDACTED] war, was die Beweisaufnahme vor dem Landgericht ergeben hat, selbst nicht über die Höhe der Rückvergütungen informiert, hätte diese mithin nicht offenlegen können. Zweifelhaft erscheint überdies, dass informierte Mitarbeiter innerhalb der Organisation der Beklagten die Höhe der Rückvergütungen preisgegeben hätten, da die Beklagte selbst im vorliegen-

den Verfahren nicht explizit offenlegt, welche Zahlungen sie in Bezug auf die hier in Rede stehende Beteiligung erhalten hat. Dies kann im Ergebnis aber dahin stehen, weil die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hierzu keinen Vortrag hält.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1, § 101 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Schneider
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Dr. Landwehr
Richter am Oberlandesgericht

Klein
Richtern am Oberlandesgericht

Ausgefertigt
Pfeil
Justizangestellte als
Urkundenbeamtin der
Geschäftsstelle

